

Verkündet
am 16. April 1959
Jodaß, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Paul W. [REDACTED] in M. [REDACTED]-G. [REDACTED],
E. [REDACTED]straße [REDACTED], handelnd in seiner Eigenschaft als
Verwalter des Konkurses über das Vermögen der Firma
Stephan-Ludwig J. [REDACTED], Herrenkleiderfabrik in Jü. [REDACTED].

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kreissparkasse Gr. [REDACTED] in Gr. [REDACTED], vertre-
ten durch den Vorstand,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. April 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und
Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 12. Juli 1957 wird zurückgewiesen

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Stephan-Ludwig J., Herrenkleiderfabrik in Jü. Die Beklagte, eine Sparkasse, hatte dieser Firma seit Anfang 1949 einen Kredit eingeräumt, der anfangs 15.000,-- DM betrug und später auf 40.000,-- DM erhöht wurde; zeitweise erhielt J. einen Zusatzkredit von weiteren 20.000, -- DM, der aber abgedeckt wurde.

Die Firma J. verpflichtete sich, zur Sicherung dieser Kredite durch sog. Mantelabtretungsverträge vom 5. Juli 1949, 13. Februar 1950 und 16. November 1951 an die Beklagte Forderungen aus Warenlieferungen in Höhe von zunächst 50.000,-- DM und später 130.000,-- DM abzutreten. Die Abtretungen sollten "als vorgenommen gelten, wenn der Sparkasse . . . unter Bezugnahme auf diese Mantelabtretungen Rechnungskopien oder unterschriftlich vollzogene Aufstellungen über die Ersatzforderungen" übergeben wurden. Die Schuldner erhielten von diesen Abtretungen vorerst keine Mitteilung. Ferner übereignete J. der Beklagten zunächst ihr Warenlager und später an dessen Stelle den gesamten Maschinenbestand.

Die letzte Einzelaufstellung von abgetretenen Forderungen, wie sie in den Mantelabtretungsverträgen vorgesehen war, erhielt die Beklagte am 4. November 1953.

Die Firma J. geriet in Zahlungsschwierigkeiten; wann dies geschehen ist, ist streitig. Am 28. November 1953 beantragte sie die Eröffnung des Vergleichsverfahrens, und am 18. Dezember 1953 wurde der Anschlußkonkurs eröffnet. Die Beklagte, die Ende November 1953 von den damals beabsichtigten Maßnahmen unterrichtet worden

. 3 .

war. benachrichtigte am 27. November 1953 die Drittschuldner von den Abtretungen und zog die Forderungen demnächst ein. Die Kreditschuld der Firma J [REDACTED] bei der Beklagten in Höhe von 39.664 78 DM ist auf diese Weise voll getilgt worden

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Verträge über die Forderungsabtretungen gegen die guten Sitten verstießen und daher nichtig seien. Er hat sie ferner gemäß § 3 Nr. 1 und § 30 Nr. 1 und 2 KO angefochten. Von der Beklagten verlangt er demgemäß nach § 816 BGB und § 37 KO die Erstattung der Beträge, die sie, insbesondere nach der Konkursöffnung, eingezogen hat. Mit der Klage hat er einen Teilbetrag von 7.000,— DM nebst Zinsen geltend gemacht

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Firma J [REDACTED] durch die Forderungsabtretungen und die Sicherungsübereignung in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit unzulässig beschränkt worden sei; ihr habe genügend freies Kapital zur Verfügung gestanden. Die Sicherungen seien auch nicht übermäßig hoch gewesen, sondern hätten nur den in den Satzungen vorgeschriebenen Umfang gehabt. Die finanzielle Lage der Firma J [REDACTED] sei nicht schlecht gewesen; die Beklagte, sei durch die Mitteilungen, die ihr Ende November über den Stand der Gemeinschuldnerin gemacht worden seien, selbst überrascht worden.

Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bitet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

A. Der Kläger macht einen Teilbetrag von 7.000,-- DM aus der von ihm behaupteten höheren Forderung geltend.

In der Revisionsinstanz hat er seinen Anspruch aufgegliedert. In erster Linie verlangt er die Erstattung zweier Beträge von 2.658,-- und 3.069,45 DM (Rechnungen vom 24. und 30. November 1953), die die Beklagte bei einer Schuldnerin der Firma J[REDACTED], nämlich der Firma Ma[REDACTED], eingezogen habe. Den Rest von 1.272,55 DM sowie hilfsweise auch den angegebenen Betrag von insgesamt 5.727,45 DM beansprucht er als Teil der Eingänge aus den an die Beklagte abgetretenen und nach dem 18. Dezember 1953 von ihr eingezogenen Forderungen. Er ist der Ansicht, daß es insoweit einer Aufgliederung nicht bedürfe, weil es sich um Einzelposten eines einheitlichen Anspruchs handle: hilfsweise nimmt er eine Aufteilung derart vor, daß prozentual auf alle Eingänge nach dem 18. Dezember 1953 der entsprechende Teil bis zur Höhe von 7.000,-- DM verlangt werde.

I. Die von der Revision jetzt in den Vordergrund gestellte Forderung aus den Eingängen der Rechnungen Ma[REDACTED] vom 24. und 30. November 1953 hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen nicht geltend gemacht. Das Revisionsgericht ist daher nicht in der Lage, sich damit zu befassen.

Vor dem Landgericht stützte der Kläger die Klage in erster Linie darauf, daß die Beklagte Beträge von insgesamt 9.542,20 DM eingezogen habe, die die Firma J[REDACTED] von der Firma Ma[REDACTED] aus Rechnungen vom 24., 28., 30. und

31. Oktober 1953 zu fordern hatte (Schriftsatz vom 29. Juli 1954). Im Schriftsatz vom 25. Oktober 1954 wies er ferner darauf hin, daß der Firma J. [REDACTED] aus Rechnungen vom 24. und 30. November 1953 zwei weitere Beträge von 2.658,-- und 3.069,45 DM gegen die Firma Ma. [REDACTED] zugestanden hätten. Diese Ansprüche seien nicht an die Beklagte abgetreten worden; trotzdem habe sie sie eingezogen. Der Kläger hat aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß er auch diese Beträge zur Grundlage seiner Klageforderung machen wollte. Das ergibt sich schon daraus, daß er im Anschluß an jene Erörterungen erklärt hat, er verlange, "um dem fraglichen Streit ein Ende zu machen", die Erstattung der Forderungen, deren Gegenwert auf Grund der Abtretungen an die Beklagte bezahlt worden seien. Demgemäß hat auch das Landgericht im Tatbestand seines Urteils (S. 5) das Vorbringen des Klägers dahin wiedergegeben, er verlange die Erstattung der Eingänge aus den der Beklagten abgetretenen Forderungen Ma. [REDACTED] gemäß den Rechnungen vom Oktober 1953 in Höhe von 9.542,20 DM.

Im zweiten Rechtszuge hat sich der Kläger in der Berufungsbeantwortung vom 29. April 1955 ebenfalls nur mit den zuletzt erwähnten 9.542,20 DM befaßt, aber auch insoweit erklärt, daß es nicht entscheidend darauf ankomme; dementsprechend hat er, wie das Oberlandesgericht im Tatbestand des angefochtenen Urteils (S. 5) feststellt, später von der Bezeichnung einer bestimmten Forderung, deren Rückgewähr er verlange, überhaupt abgesehen.

Aus diesen Vorgängen folgt, daß der Kläger wohl die Eingänge aus den Rechnungen vom Oktober 1953 beansprucht hat, wenn auch nicht mehr in erster Linie. Er hat aber nicht den Gegenwert der Rechnungen vom 24. und 30. November 1953 zur Grundlage seiner Klageforderung gemacht.

Das mag seine Erklärung darin finden, daß insoweit andere, als die in dem vorliegenden Rechtsstreit interessierende Fragen zu entscheiden gewesen wären, nämlich die der Abtretung und der Rückgewähr an den Kläger.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der Kläger nicht befugt, nunmehr die fraglichen Eingänge aus den angeblich nicht abgetretenen Forderungen laut den Rechnungen vom 24. und 30. November 1953 geltend zu machen. Denn es handelt sich insoweit um eine Klageänderung, die im Revisionsrechtszuge nicht mehr zulässig ist.

II. Soweit der Kläger die Erstattung eines Teils der Eingänge nach dem 18. Dezember 1953 verlangt, die aus an die Beklagte abgetretenen Forderungen stammen, bedarf es nach Ansicht des Senats keiner Aufgliederung.

Die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche entspringen einem einheitlichen Rechtsgrunde und lassen nach den Umständen des Falles keine jeweils abweichende Beurteilung zu. Es handelt sich danach nicht um selbständige Forderungen, sondern nur um Einzelposten eines als Einheit zu wertenden Anspruchs.

B. Zur Frage der Nichtigkeit nach § 138 BGB:

Das Oberlandesgericht hält die Abtretungen für rechtsgültig. Es legt im einzelnen dar, daß der die früheren Abkommen ersetzende "Mantelabtretungsvertrag" vom 16. November 1951 sowie seine Durchführung nicht gegen die guten Sitten verstießen; das gelte auch für die Sicherungsübereignung der Maschinen. Die Sicherungen hätten keinen solchen Umfang gehabt, daß die Firma J. [REDACTED] dadurch ihre

... 7 ...

wirtschaftliche Selbständigkeit verloren habe. Schließlich hätten die Kreditsicherungsverträge auch nicht zur Schädigung anderer Gläubiger führen müssen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts stehen mit den Grundsätzen im Einklang, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Beurteilung der Gültigkeit solcher Abkommen wesentlich sind (vgl. u. a. BGHZ 19, 12; 20, 43; 26, 185). Rechtsfehler im Ausgangspunkt sind nicht zu erkennen und werden auch von der Revision nicht gerügt. Sie wendet sich jedoch mit einer Anzahl von Verfahrensrügen gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts.

Diesen Angriffen ist der Erfolg zu versagen.

1.) Das Oberlandesgericht hat S. 10 und 11 des Urteils festgestellt, daß die Firma J. in den Jahren 1949 und 1950 gesund gewesen ist; es stützt sich hierbei u. a. auf die eigenen Angaben des Klägers.

Die Bekundungen des Prokuristen I. stehen dieser Annahme nicht entgegen, wie die Revision behauptet. Dieser Zeuge hat nur den buchmässig ermittelten Gewinn von 1.000,— DM für 1952 als "in der angegebenen Höhe nicht gegeben" bezeichnet.

Er hat zwar weiter ausgesagt, daß die Ansätze in der Bilanz den tatsächlichen Werten nicht entsprochen hätten. Dieser Teil seiner Bekundungen findet sich aber im Zusammenhang mit den Erörterungen über das Ausscheiden des Prokuristen Schl. am 31. August 1953 und kann nicht auf die Jahre 1949 bis 1951 bezogen werden.

2.) Der Kläger hatte mehrfach beantragt, über die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Firma J. [REDACTED] zusammenhängenden Fragen einen Sachverständigen zu vernehmen. Das Oberlandesgericht hat dies mit der Begründung abgelehnt, daß der Kläger keine Tatsachen vorgetragen und unter Beweis gestellt habe, die geeignet gewesen wären, seine Behauptung zu rechtfertigen, die Firma J. [REDACTED] habe bereits in den Jahren 1950 und 1951 die Zahlungen eingestellt (§. 13 des Urteils).

Auch die hiergegen gerichtete Revisionsrüge greift nicht durch. Allerdings erschöpft die Begründung des Oberlandesgerichts nicht die Beweisantritte des Klägers; denn sie bezogen sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, sondern auch auf andere Behauptungen. Trotzdem stellt die Unterlassung der von dem Kläger verlangten Beweiserhebungen keinen Verstoß gegen den § 236 ZPO dar.

a) Die Behauptung des Klägers, "die Kapitaldecke der Gemeinschuldnerin sei angesichts der hohen Umsätze so schwach gewesen, daß die Gemeinschuldnerin auch bei Inanspruchnahme der Kredite der Beklagten nicht rentabel arbeiten konnte" (Schriftsatz vom 28. Januar 1957), ist so allgemein gehalten, daß eine Beweiserhebung darüber nicht notwendig war. Es wäre Sache des Klägers gewesen, Einzelheiten und Zahlen anzugeben, aus denen sich Näheres ergab. Das war schon deswegen unentbehrlich, weil es entscheidend darauf ankam, ob die Beklagte eine solche Unrentabilität erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

Das Oberlandesgericht hatte somit keine Veranlassung, auf diesen Beweisantritt einzugehen, zumal es sich auf die im einzelnen belegten Bekundungen der letzten 3 Prokuristen der Firma J. [REDACTED] stützen konnte.

Das gleiche gilt für die sich auf dieselbe Frage beziehenden Ausführungen des Klägers in dem Schriftsatz vom 29. April 1955.

b) Das Oberlandesgericht brauchte auch nicht den im Schriftsatz vom 21. September 1954 benannten Sachverständigen H. zu vernehmen; denn hier fehlte es ebenfalls an jeder Angabe von Einzelheiten.

Die drei Prokuristen hatten bekundet, daß die Firma J. bis zum Jahre 1953 weder überschuldet war noch "schlecht stand". Wenn der Kläger hiergegen angehen wollte, hätte er die Gründe mitteilen müssen.

c) Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 29. April 1955 behauptet, die Beklagte habe nur deswegen ihre Sicherungen erhöht, weil sie sonst ihre Forderungen als gefährdet angesehen habe.

Wie die Ausführungen des Klägers aaO. ergeben, handelte es sich hierbei um seine eigenen Schlußfolgerungen; ihnen ist das Oberlandesgericht im Rahmen der ihm zustehenden Beweismwürdigung nicht gefolgt. Der Begutachtung durch einen Sachverständigen war das Beweisthema nicht zugänglich.

d) Das Berufungsgericht brauchte auch nicht einen Sachverständigen über die Richtigkeit und die Bedeutung des von dem Wirtschaftsberater B. erstatteten Berichts anzuhören.

Die Beklagte hatte B. im November 1951 beauftragt, die wirtschaftliche Lage der Firma J. zu prüfen, weil

diese damals eine Erhöhung des Kredits erwägen hatte. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, die Beklagte habe dem die Verhältnisse günstig beurteilenden Bericht des B. vertrauen und die Zukunftsaussichten der Firma als gesichert ansehen dürfen (S. 12 d. Urteils).

Die Meinung der Revision, das Berufungsgericht hätte trotzdem, entsprechend dem im Schriftsatz vom 29. April 1955 gestellten Antrag, noch einen Sachverständigen darüber vernahmen müssen, daß dieser Bericht die Zukunftsaussichten nicht hinreichend behandelte, geht fehl. Das Oberlandesgericht war selbst in der Lage, den Inhalt in dieser Richtung zu würdigen. Das hat es in rechtlich nicht angreifbarer Weise getan.

Der in diesem Zusammenhang weiterhin gestellte Antrag des Klägers, die Beklagte möge die dem Gutachten B. vorangegangenen Revisionsberichte vorlegen, hatte eine unzulässige Ausforschung zum Gegenstand. Der Kläger hatte nicht angegeben, was die Berichte enthalten sollten.

e) Die Lage der Firma J. Ende November 1953 war für die Entscheidung der Frage, ob der im Jahre 1951 geschlossene Vertrag rechtswirksam war, ohne Bedeutung (Schriftsatz vom 29. April 1955). Daß die Firma J. Ende November 1953 ihre Zahlungen eingestellt hat, ist unstrittig.

3.) Die Höhe der Verschuldung im Zeitpunkt der Konkursöffnung am 18. Dezember 1953 ließ keine sicheren Schlüsse auf eine der Beklagten erkennbare Notlage der Firma J. im November 1951 zu. Das Oberlandesgericht hatte deswegen keine Veranlassung, sich mit dem dahingehenden Vorbringen des Klägers (Schriftsatz vom 29. April

1955) im einzelnen auseinanderzusetzen. Insbesondere können die Grundsätze des Anscheinsbeweises auf einen solchen Fall nicht angewendet werden.

4.) Die Höhe der zu übertragenden Außenstände ergab sich aus den Verträgen; eine Beweiserhebung darüber erübrigte sich also (Schriftsatz des Klägers vom 17. November 1955).

Das Oberlandesgericht hat nicht, wie die Revision meint, übersehen, daß das Warenlager zum größten Teil unter Eigentumsvorbehalt stand. Es befaßt sich ausdrücklich hiernit (S. 16/17 d. Urteils) und stellt fest, daß die Firma J. über Waren im Werte von 20.000,- DM frei verfügen konnte. Weiterer Erörterungen zu den wieder nur ganz allgemein gehaltenen Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 17. November 1955 oder gar einer Beweiserhebung bedurfte es nicht. Auch hier ist darauf zu verweisen, daß das Oberlandesgericht die Prokuristen der Firma J., die die Lage und die Zusammenhänge am besten beurteilen konnten, über alle Behauptungen des Klägers vernommen hat. Die Revision übersieht dies, wenn sie mehrfach die unterbliebene Anhörung von Sch., I. und Schl. rügt.

5.) Vor der ersten mündlichen Verhandlung hatte der Kläger im Schriftsatz vom 8. Juni 1954 die Mitglieder des Gläubigerausschusses als Zeugen dafür benannt, daß sie an die Firma J. nicht geliefert hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, daß alle Außenstände an die Beklagte abgetreten und ihr auch der ganze Maschinenbestand übereignet worden seien.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsge-

richt diesen Beweisantrag nicht schon deswegen unbeachtet lassen konnte, weil der Kläger weder im weiteren Verlauf des ersten noch im zweiten Rechtszuge darauf zurückgekommen ist. Denn für die Entscheidung ist es unerheblich, wie sich einzelne Gläubiger bei Kenntnis aller Tatsachen verhalten hätten; wesentlich ist vielmehr allein, ob die Masse der Gläubiger bei objektiver Würdigung durch das Verhalten der Beklagten sittenwidrig getäuscht und geschädigt worden ist.

Das Oberlandesgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß von der Vernehmung der drei genannten Gläubiger absehen.

6.) Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 26. Oktober 1954 behauptet, der Beklagten hätten "die Postscheckeinzünge in Höhe von 2.270,39 RM gehört".

Die Revision meint, das Oberlandesgericht hätte daraus schließen müssen, daß die Firma J. an die Beklagte auch die Forderungen aus dem Postscheckkonto abgetreten habe.

Die Rüge ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht konnte diese Behauptung mit Recht als überholt ansehen, zumal der Prokurist Schl. inzwischen das Gegenteil bekundet hatte. Weswegen dieser Zeuge zu den Behauptungen im Schriftsatz vom 17. November 1955, die sich ebenfalls auf die Postscheckeinzünge beziehen, nochmals hätte vernommen werden sollen, ist nicht ersichtlich.

7.) Die Revision weist darauf hin, daß der Bestand des Postscheckkontos mit rund 2.000,— bis 3.000,— DM im Verhältnis zum Umsatz gering gewesen sei; deswegen spie-

le es keine entscheidende Rolle, wenn diese Beträge der Firma J. [REDACTED] zur freien Verfügung vorblieben seien.

Diese Betrachtungsweise wird den Verhältnissen nicht gerecht. Es liegt auf der Hand, daß der Bestand des Postscheckkontos jeweils gering gehalten wurde; es brachte keine Zinsen und die Beträge wurden anderweit gebraucht. Wesentlich ist demgegenüber, welche Eingänge darauf im Laufe der Zeit zu verzeichnen waren, über die die Firma J. [REDACTED] nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts frei verfügen konnte; sie sollen nach den, soweit ersichtlich unwidersprochen gebliebenen Behauptungen der Beklagten in der Zeit vom 19. März bis zum 23. September 1923 insgesamt 32.510,14 DM betragen haben (Schriftsatz vom 28. Januar 1956). Dieser, im Laufe eines halben Jahres erzielte Betrag fällt recht erheblich ins Gewicht.

8.) Das Oberlandesgericht stellt fest, daß das freie Warenlager einen Wert von rund 20.000,— DM gehabt hat. Die Ausführungen des Klägers im Schriftsatz vom 26. Oktober 1954 stehen dieser Annahme nicht entgegen. Danach ist nicht zu erkennen, weswegen sich das Oberlandesgericht noch besonders damit hätte befassen sollen, wie es die Revision verlangt.

C. Zur Frage der Konkursanfechtung

I. Das Oberlandesgericht hält die auf § 30 Nr. 1 KO gestützte Anfechtung für unbegründet, weil die Firma J. [REDACTED] die letzten Einzelabtretungen am 4. November 1953 vorgenommen, ihre Zahlungen aber erst am 23. November 1953 eingestellt habe.

Auch gegen diese Erörterungen erhebt die Revision eine Anzahl von Rügen.

1.) Eines Eingehens auf die Forderungen, die der Firma J[REDACTED] gegen die Firma Ma[REDACTED] aus den Rechnungen vom 24. und 30. November 1953 über insgesamt 5.727,45 DM zustanden, bedarf es nicht. Es ist bereits dargelegt worden, daß diese Eingänge nicht Gegenstand des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs sind.

2.) Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Firma J[REDACTED] habe ihre Zahlungen schon vor dem 4. November 1953 eingestellt; deswegen sei die an diesem Tage vorgenommene Abtretung nach § 30 Nr. 1 KO anfechtbar. Die Revision greift die entgegenstehende Feststellung des Oberlandesgerichts, die Zahlungseinstellung sei erst am 20. November 1953 erfolgt, mit verschiedenen Verfahrensrügen an.

Diese Rügen befassen sich allein mit der Lage der Firma J[REDACTED] im Laufe und am Ende des Monats November 1953. Die Revision meint, das Oberlandesgericht hätte, wenn es die sich hierauf beziehenden Behauptungen des Klägers beachtet hätte, zu dem Schluß gelangen müssen, daß die Firma J[REDACTED] ihre Zahlungen schon lange vor dem 20. November 1953 eingestellt hatte.

Dem kann nicht gefolgt werden. Das Oberlandesgericht hatte keine Veranlassung, sich mit jeder der von der Revision angeführten Einzelheiten zu befassen. Entscheidend war für die Frage der Zahlungseinstellung, wann die Firma J[REDACTED] wegen eines dauernden Mangels an Zahlungsmitteln, nach außen erkennbar, nicht mehr in der Lage war und aufhörte, ihre Geldschulden im allgemeinen zu erfüllen. Das hat das Oberlandesgericht an Hand der dafür

maßgeblichen Anhaltspunkte geprüft. Hierbei konnte es sich auf die eigenen Angaben des Klägers stützen, daß bis zum November 1953 keine Titel, Pfändungen oder Steuerschulden vorlagen (S. 13 des Schriftsatzes vom 29. April 1955); es hätte noch weiter darauf verweisen können, daß nach den Bekundungen des I. [REDACTED] - anscheinend bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens - auch keine Wechsel zu Protest gegangen sind und daß der Kläger zum Beginn des Prozesses als Tag der Zahlungseinstellung selbst den 28. November 1953 angegeben hat (Schriftsatz vom 29. Juli 1954).

Unter diesen Umständen hatte das Oberlandesgericht keinen Anlaß, aus den Vorgängen am Ende des Monats November 1953 und aus den Tatsachen, die sich damals herausstellten, auf eine frühere Zahlungseinstellung zu schließen. Erheblich konnte nur die Behauptung des Klägers sein, schon einige Wochen vorher hätten die Löhne nicht mehr bezahlt werden können. Wie der Kläger aber in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 21. September 1954 selbst vorträgt, sind die hierfür erforderlichen Beträge durch einen Kredit der Beklagten beschafft und die Arbeiter und Angestellten damit befriedigt worden; die Firma J. [REDACTED] hat sogar diesen Zwischenkredit noch zurückerstattet, wie die Revision nicht in Abrede stellt. Das spricht fast zwingend gegen eine Zahlungseinstellung zu jenem Zeitpunkt.

Der Kläger hätte daher, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, einzelne Fälle angeben und unter Beweis stellen müssen, aus denen sich ergeben sollte, daß die Firma J. [REDACTED] bereits vor dem 4. November 1953 im allgemeinen ihre fälligen Schulden nicht mehr begleichen konnte.

te. Auf seine nur rückschauende Betrachtung brauchte es nicht einzugehen.

II. Die Revision verweist schließlich noch auf den Schriftwechsel zwischen der Beklagten und der Firma J. Nach ihrer Ansicht hätte das Oberlandesgericht daraus entnehmen müssen, daß der Beklagte die bedrängte Lage der Firma J. seit langem bekannt sein mußte.

Es kann dahingestellt bleiben, in welchem rechtlichen Zusammenhang die Revision diesen Vortrag gewertet wissen will; in Betracht käme sowohl der Tatbestand des § 31 Nr. 1 KO wie auch der des § 138 BGB. Ionn das Oberlandesgericht brauchte sich mit diesen Einzelheiten unter keinem der in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu befassen.

Der Umstand, daß sich eine kreditgebende Bank Überwachungsrechte vorbehält, ist kein Anzeichen dafür, daß sie mit Zahlungsschwierigkeiten ihres Schuldners rechnet. Ebenso wenig spricht zum Nachteil der Beklagten, daß sie von der Firma J. im Februar 1952 die baldige Einziehung der Forderungen verlangt hat; das hatte bereits B. in seinem Gutachten angeregt. Schließlich ist nicht zu erkennen, welche Bedeutung das im September 1953 ausgesprochene Verlangen der Beklagten, ihr die Bilanzen für 1951/1952 sowie einen "Status" über das Unternehmen zu übersenden, für die hier zu entscheidenden Fragen haben soll. Nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Forderungsabtretungen beruhten auf dem Vertrag vom 16. November 1951; sie wären, selbst wenn die Beklagte inzwischen Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der Firma J. bekommen haben sollte aus diesem Grunde weder nach § 138 BGB nichtig noch gemäß § 30 Nr. 1 KO anfechtbar.

Die Revision ist somit, da auch sonst kein
den Kläger beschwerender Rechtsfehler zu erkennen ist,
mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurück-
zuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel